Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82 **Ausgegeben Danzig, den 25. Oktober** **1923**

520 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten. Vom 22. 10. 1923.

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313; 1923 S. 651) wird dahin geändert:

1. Im § 8 tritt anstelle der Worte „eine Mark" die Worte „2,00 Goldmark".
2. Im § 9 treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Vorschriften:

   „Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Wert bis zu 10 Goldmark 20 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag bis zu 200 Goldmark 8 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Goldmark 5 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag 4 vom Hundert.

   Ergibt sich bei der Umrechnung der Goldmarkbeträge in die zu zahlenden Reichsmarkbeträge eine nicht durch 1000 teilbare Zahl, so wird diese auf die nächsthöhere durch 1000 teilbare Zahl abgerundet."
3. Im § 16 Abs. 1 wird als dritter Satz nachfolgende Vorschrift eingestellt:

   „Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger ein Versäumnisurteil beantragt."
4. Die §§ 19 und 20 fallen fort.
5. Im § 28 Abs. 1 Satz 3 fallen die Worte fort:

   „Die in dem Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwachsenen Gebühren in Höhe von 5 Zehnteilen auf die in dem Verfahren über die Hauptsache zustehenden entsprechenden Gebühren und"
6. Der § 41 Abs. 2 fällt fort.
7. Im § 44 Abs. 1 fällt der zweite Satz fort.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 11. 1923).

8. Der § 52 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um 3 Zehnteile."

9. Der § 63 erhält folgende Fassung:
„In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung I. Instanz vor dem Schwur- oder dem Obergericht dreißig Goldmark, im übrigen fünfzehn Goldmark."

10. Im § 64 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „5 Zehnteile" die Worte „den vollen Betrag".

11. Im § 65 treten an die Stelle der Worte „20 M" die Worte „$^1/_4$".

12. Der § 67 erhält folgende Fassung:
„Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Sätze des § 63."

13. Im § 69 treten an die Stelle der Worte „10 Mark" die Worte „2,00 Goldmark".

14. Der § 76 erhält folgende Fassung:
„Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der bei Ausführung des Auftrags entstandenen Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalt nur zu
   1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften,
   2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 3 der Z. P. O.) benutzt wird,
   3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit steht.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,20 Goldmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet."

15. Im § 78 werden die Absätze 1—3 durch folgende Vorschriften ersetzt:
„Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten nach den für die Staatsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 — Gesetzbl. S. 760) jeweilig geltenden Sätzen, sowie Abwesenheitsgelder in Höhe des Tagegeldes für Reisen nach nicht teueren Orten.
Beansprucht die Geschäftsreise mehr als 4 Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld und das Abwesenheitsgeld je um die Hälfte."

16. Der § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Ist eine Reise zur Ausführung mehrerer Geschäfte unternommen, so ist die dadurch erzielte Ersparnis an Reisekosten und Abwesenheitsgeldern gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen."

17. In den §§ 82 und 83 treten an die Stelle der Worte „Tagegelder" und „Reisekosten" die Worte „Reisekosten und Abwesenheitsgelder".

18. Im § 86 Abs. 1 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift eingestellt:
„Die Auslagen des Anwalts sind nur auf Verlangen im einzelnen aufzustellen und zu belegen."

19. Im § 87 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt bis zum Betrag
   von 1000 Goldmark einschließlich . . . . 1 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag bis zu 10000 Goldmark einschließlich . . . . $^1/_2$ vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag . . . . $^1/_4$ vom Hundert,
jedoch nicht unter 0,25 Goldmark.
Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werts die gleiche Gebühr."

20. Im § 93 treten an die Stelle der Absätze 2—4 folgende Vorschriften:
„Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholten Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetz bestimmten Betrag herabgesetzt werden."

Artikel II.

Der § 17 Abs. 3 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 522) fällt fort.

Artikel III.

Die Z. P. O. wird dahin geändert:
1. Im § 3 ist zwischen die Worte „Ermessen" und „festgesetzt" einzufügen „in Goldmark".
2. Im § 4 Abs. 1 fällt das Wort „Schäden" fort.
3. § 8 ist zu streichen.
4. § 104 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Der zu erstattende Betrag ist im Festsetzungsbeschluß in Goldmark anzugeben."
5. Im § 104 Abs. 2 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift eingestellt:
„Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenden Auslagen an Post- und Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind."

Artikel IV.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom $\frac{\text{14. Juni 1923}}{\text{10. August 1923}}$ und 4. September 1923 — Gesetzbl. S. 651, S. 856 und S. 949 — wird dahin geändert:
1. Der § 9a erhält folgenden Absatz 3:
„In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.
2. Im § 10 ist Abs. 1 zu streichen.
3. Im § 11 Abs. 2 werden die Worte von „Der Wert . . . . . bis entspricht" gestrichen.
4. Im § 15 fällt das Wort „Schäden" fort.
5. Im § 18 Abs. 1 fallen im dritten Satz die Worte „wenn der Wert nicht schon festgesetzt ist", fort.
6. Der § 18 erhält folgenden Zusatz:
„Die Festsetzung erfolgt in Goldmark."

Artikel V.

Soweit in den Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VI.

Im Fall einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat nach Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer die Gebühren der Rechtsanwälte anderweit festsetzen.

Artikel VII.

Der Wert der Goldmark wird nach dem an der Danziger Börse amtlich festgestellten Briefkurs des amerikanischen Dollars vom Vortag errechnet, wobei ein Dollar gleich 4,20 Goldmark zu setzen ist.

Artikel VIII.

Im Artikel II des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2115) ist nach dem Wort „Rechtsanwalt" einzufügen:
„Zwei Drittel ihrer Gebühren und die"

Artikel IX.

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten Artikel I des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2115), das Gesetz betr. Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare, der Zeugen und Sachverständigen und die Schreibgebühren der Schiedsmänner vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) sowie die 6. Verordnung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte vom 6. März 1923 (Gesetzbl. S. 333) außer Kraft.

Das Gesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

Als Ende der Instanz im Sinne des Abs. 3 gilt hinsichtlich der im Artikel I enthaltenen Vorschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeiptunkt der Zustellung und, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung.

Ist in den Fällen des Abs. 3 die dem Rechtsanwalt auf Grund dieses Gesetzes zustehende Vergütung geringer als der Betrag der Gebühren und Auslagen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, so steht dem Rechtsanwalt der letztere Betrag zu.

Danzig, den 22. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

521 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die nach dem Preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung zu erhebenden Gerichtskosten vom 27. März 1923, der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 sowie des Gesetzes betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392, 426, 430). Vom 22. 10. 1923.

Artikel I.

Das preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 8 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgenden Zusatz:
   „darüber, ob den milden Stiftungen Befreiung zu bewilligen ist, wird von dem Senat entschieden".

   In Nr. 5 wird im ersten Satz das Wort „ausschließlich" gestrichen.

   Im zweiten Satz daselbst werden hinter dem Wort „ob" die Worte „den Vereinigungen" eingeschaltet.
2. Im § 13 Abs. 4 letzte Zeile werden die Worte „100 Mark" durch die Worte „5 Goldmark" ersetzt.
3. Im § 16 wird Abs. 2 gestrichen.
4. Im § 20 Abs. 5 erhält der erste Satz folgenden Zusatz:
   „jedoch ist der Wert des Rechts auf Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit oder bis zum Eintritt eines bestimmten Alters oder Umstandes auf höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs anzunehmen, wenn das Recht dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Verpflichteten oder Personen zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht".

Als Absatz 9 wird dem § 20 nachstehende Vorschrift angefügt:

„(9) Ist für die Berechnung einer Gebühr der Betrag der Vermögens- oder Nachlaßmasse maßgebend, so bleiben Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574) der Vermögenssteuer unterliegen, außer Betracht, wenn und soweit eine der im Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Personen die Vermögens- oder Nachlaßmasse erwirbt".

5. Im § 22 Abs. 1 werden ersetzt: die Worte „30 000 M" durch die Worte „3000 Goldmark", die Worte „5 000 000 M" durch die Worte „100 000 Goldmark", die Worte „2000 M" durch die Worte „200 Goldmark".

6. Im § 31 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist, beträgt die Mindestgebühr 0,25 Goldmark und für die im 2. Abschnitt des I. Teils bezeichneten Geschäfte 1,50 Goldmark.

(2) Ergibt sich bei der Umrechnung der Goldmarkbeträge in die zu zahlenden Reichsmarkbeträge eine nicht durch 1000 teilbare Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere, durch 1000 teilbare Zahl abgerundet.

7. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden, sofern nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, nach dem Wert des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes beträgt von dem Wert des Gegenstandes:
bis zu 20 Goldmark 8 vom Hundert,
von dem Mehrbetrag bis zu 1000 Goldmark 4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Goldmark 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrag 2 vom Hundert.

Ergibt sich bei der Umrechnung der Goldmarkbeträge in die zu zahlenden Reichsmarkbeträge eine nicht durch 1000 teilbare Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere durch 1000 teilbare Zahl abgerundet.

8. Im § 38 Abs. 4 werden die Worte „3 000 000 Mark" durch die Worte „50 000 Goldmark" ersetzt. Im Abs. 5 werden die Worte „5 000 000 Mark" durch die Worte „50 000 Goldmark" ersetzt. Im Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

9. Im § 41 Abs. 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt.

10. Der § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden 5/10 der vollen Gebühr erhoben".

11. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:
die Worte „300 000 Mark" durch die Worte „2000 Goldmark",
die Worte „5000 Mark" durch die Worte „100 Goldmark",
die Worte „30 000 000 Mark" durch die Worte „100 000 Goldmark".

Im Abs. 3 wird zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz hinzugefügt:

„In keinem Fall darf die Gebühr für die Beurkundung von Beschlüssen den Betrag von 10 000 Goldmark übersteigen".

12. Der § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, um 0,50 Goldmark; wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, um 0,30 Goldmark für jede weitere angefangene Stunde".

13. Der § 49 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschl. einer Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, je ein Zehntel der vollen Gebühr, mindestens aber 0,50 Goldmark erhoben.

(2) Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so werden $^{5}/_{10}$ der vollen Gebühr, mindestens aber 0,25 Goldmark und höchstens 2,50 Goldmark erhoben.

Die Wegegebühr beträgt in diesem Fall $^{1}/_{20}$ der vollen Gebühr, mindestens aber 0,50 Goldmark.

Der § 31 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Die Protestgebühr ist auch zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

(4) Die Protestgebühr erhöht sich, wenn der Wechsel Notadressen enthält, für jede Notadresse um $^{1}/_{10}$ und wenn der Wechsel in fremder Sprache abgefaßt ist, um zwei Zehnteile.

(5) Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Wegs seine Erledigung gefunden hat.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung."

14. Im § 50 Abs. 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „für diese jedoch höchstens 200 M" die Worte „für diese jedoch mindestens 0,10 und höchstens 2,50 Goldmark".

15. Im § 51 Abs. 1 werden die Worte „1000 Mark" durch die Worte „20 Goldmark" ersetzt.

16. Im § 52 kommen die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 6000 M" in Fortfall.

16a. Im § 55 Abs. 2 und 3 werden die Worte „fünf Zehnteile" jeweils ersetzt durch die Worte „zwei Zehnteile".

16b. Im § 56 treten an die Stelle der Worte „die volle Gebühr" die Worte „$^{3}/_{4}$ der vollen Gebühr".

17. Im § 61 wird im Abs. 1 die folgende Vorschrift angefügt:

„Werden auf einem oder mehreren Grundstücken verschiedene Eintragungen gelöscht, so findet die Vorschrift des § 31 Abs. 1 hinsichtlich der Einzelgebühren keine Anwendung, wenn die Löschungen auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgen und die Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören und in demselben Amtsgerichtsbezirk belegen sind; der Mindestsatz wird nur dann angesetzt, wenn der Gesamtbetrag der für die Löschungen zu erhebenden Gebühren hinter ihm zurückbleibt".

18. Im § 64 Abs. 1 werden die Worte „fünf Zehnteile" durch die Worte „zwei Zehnteile" und die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „ein Zehnteil" ersetzt.

In Abs. 2 und 3 werden die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „ein Zehnteil" ersetzt.

Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „jedoch höchstens 300 M" die Worte „jedoch mindestens 0,10 Goldmark und höchstens 2,50 Goldmark".

19. Der § 68 fällt fort.

20. Die im § 69 Nr. 1 unter a bestimmten Gebühren von 1500, 750, 300, 150 und 20 M erhöhen sich auf 30, 15, 6, 3 und 0,50 Goldmark.

21. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr von 20 Mark erhöht sich auf 0,25 Goldmark.

22. Die Gebühren im § 77 unter Nr. 1 von 3 und 9 M erhöhen sich auf 0,50 und 1,50 Goldmark und die Gebühren unter Nr. 2 von 6,2 und 12 M auf 1, 0,50 und 2 Goldmark.

23. Im § 80 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „bis zum Höchstbetrag von 50 M" die Worte „jedoch mindestens 0,05 und höchstens 2 Goldmark".
24. Im § 89 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die volle Gebühr zu erheben" die Worte „die volle Gebühr, mindestens aber 0,10 Goldmark zu erheben".
25. Im § 90 Abs. 1 wird im Satz 1 die Zahl „8" durch „30" ersetzt und vor „zu erheben" die Worte „mindestens 0,05 Goldmark" hinzugefügt; Satz 2 gestrichen.
    Im Abs. 2 werden im Satz 1 hinter den Worten „zu erheben" noch folgende Worte hinzugefügt:
    „jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens".
26. Im § 93 Abs. 2 werden die Worte „20 000 Mark" durch die Worte „20 Goldmark" ersetzt und folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:
    „Der Senat kann die Freigrenze anderweitig festsetzen".
27. § 94 erhält folgenden Abs. 3:
    „Die nach Abs. 1 und 2 zu erhebenden Gebühren dürfen zusammen nicht 10% der jährlichen Einkünfte übersteigen".
28. Im § 103 Abs. 1 unter Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „jedoch nicht über 50 M" die Worte „jedoch mindestens 1,00 Goldmark und höchstens 10 Goldmark".
    Im Abs. 1 unter Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „jedoch nicht über 100 M" die Worte „jedoch mindestens 1 Goldmark und höchstens 20 Goldmark".
29. Im § 105 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „höchstens jedoch 50 M" die Worte „mindestens jedoch 0,10 Goldmark und höchstens 5 Goldmark" und an die Stelle der Worte „höchstens jedoch 100 M" die Worte „mindestens jedoch 0,25 Goldmark und höchstens 10 Goldmark".
30. Im § 107 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „auf 20 M und höchstens auf 300 M" die Worte „auf mindestens 0,10 Goldmark und höchstens auf 5 Goldmark".
31. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    In Ziffer 2 werden die Worte „im Fernverkehr zu entrichtenden" gestrichen.
    Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
    „Die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen, sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren".

31a. Im § 110 treten an die Stelle der Worte „10 Mark" die Worte „0,20 Goldmark".

32. Im § 113 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „75 und 50 M" die Worte „0,75 und 0,50 Goldmark", und es wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:
    „Die Vorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend".
33. Der § 114 wird wie folgt geändert:
    In Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „30 M bis 100 M" die Worte „0,20 bis 0,50 Goldmark".
    Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „1500 und 40 000 M" die Worte „4 und 200 Goldmark", ferner wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
    „Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend".
34. Im § 117 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „30 M" die Worte „5 Goldmark".
35. § 140 wird wie folgt geändert:
    Im Abs. 2 fällt die Ziffer 1 b fort. Die Ziffer 1 c erhält die Bezeichnung 1 b.
    Im Abs. 3 b treten an die Stelle der Worte „jedoch nicht mehr als 50 M" die Worte „jedoch mindestens 0,10 und höchstens 5 Goldmark".

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 — Gesetzbl. S. 426 — wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zwanzig Mark“ die Worte „1,50 Goldmark“.
   Absatz 2 daselbst erhält folgende Fassung:
   „Ergibt sich bei der Umrechnung der Goldmarkbeträge in die zu zahlenden Reichsmarkbeträge eine nicht durch 1000 teilbare Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere durch 1000 teilbare Zahl abgerundet“.
2. Im § 5 werden zwischen den Worten „daselbst“ und „festgesetzten“ die Worte eingeschaltet: „für die Tätigkeit des Richters“.
3. Im § 7 werden die Worte „fünf Zehnteile“ durch die Worte „zwei Zehnteile“ ersetzt.
4. Im § 12 Abs. 1 kommen die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 300 M“ in Wegfall; in Absatz 2 daselbst treten an die Stelle der Worte „100 M“ die Worte „5 Goldmark“.
5. Im § 13 treten an die Stelle der Worte „2, 3, 6 M“ die Worte „0,10, 0,15, 0,50 Goldmark“.
6. § 14. Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   (1) „Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:
   1. Im Fall des Empfangs zum Zweck der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers;
   vom Betrag bis zu 1000 Goldmark 1 vom Hundert,
   vom Mehrbetrag bis zu 10 000 Goldmark 1/2 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag 1/4 vom Hundert.
7. Im § 15 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „5 M“ die Worte „0,50 Goldmark“.
8. Im § 19 treten an die Stelle der Worte „10 Mark“ die Worte „0,20 Goldmark“.
9. Der § 20 erhält folgende Fassung:
   Die Postgebühren sind dem Notar zu ersetzen.

Artikel III.

Das Gesetz betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 430) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 Ziffer 4 ist statt der Worte „dem Bundesamt für das Heimatwesen“ zu setzen „den Pacht- und Mieteinigungsämtern“.
2. Im Artikel 20 erhält der Absatz 1 folgenden Zusatz:
   „mit der Maßgabe, daß, soweit verschiedene Gebührensätze für die Tätigkeit des Richters und die des Gerichtsschreibers bestehen, die für Gerichtsschreiber geltenden Vorschriften maßgebend sind“.
3. Im Artikel 21 treten an die Stelle der Worte „5 M“ die Worte „0,05 Goldmark“.

Artikel IV.

Artikel IV des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 389) erhält folgende Fassung:

„Der Senat wird ermächtigt, die Gebühren des durch Artikel I abgeänderten Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher anderweitig festzusetzen“.

Artikel V.

Soweit in den Gesetzen auf Vorschriften des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VI.

Der Wert der Goldmark wird nach dem an der Danziger Börse amtlich festgestellten Briefkurs des amerikanischen Dollars vom Vortag errechnet, wobei ein Dollar gleich 4,20 Goldmark zu setzen ist.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des § 137 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392), des § 27 der Gebührenordnung für Notare in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426) und des Art. 3 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 389) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 22. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

522 Volkstag und Senat haben folgendes Notgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Notgesetz
über die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten. Vom 22. 10. 1923.

§ 1.

Werden Gerichtskosten nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zahlungsfrist entrichtet, so hat der Zahlungspflichtige neben der geschuldeten Leistung einen Zuschlag in Höhe des Betrages zu entrichten, um den der Unterschied zwischen Papiermark und Goldmark am Tag der Zahlung höher ist als am Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist, frühestens am 1. Juli 1923. Bei Berechnung des Zuschlags ist der geschuldete Betrag auf volle 1000 M nach unten abzurunden. Der Wert der Goldmark wird nach dem an der Danziger Börse amtlich festgestellten Briefkurs des amerikanischen Dollars vom Vortag errechnet, wobei ein Dollar gleich 4,20 Goldmark zu setzen ist.

§ 2.

Von der Erhebung des Zuschlages kann abgesehen werden, wenn der Zuschlag den dreifachen Betrag der Postgebühr für einen einfachen Fernbrief nicht übersteigt.

§ 3.

Bestreitet der Zahlungspflichtige, eine Zahlungsaufforderung rechtzeitig oder überhaupt erhalten zu haben, so hat er den Nichtempfang oder nicht rechtzeitigen Empfang durch eidesstattliche Versicherung oder auf andere Weise glaubhaft zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden Anwendung auf alle noch nicht gezahlten Gerichtskosten.

§ 4.

Zu Geldstrafen einschließlich der Zwangs- und Ordnungsstrafen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht bezahlt sind, oder die später verhängt werden, soweit sie nicht in Goldmark festgesetzt sind, tritt zu dem festgesetzten Betrag ein Zuschlag, der gemäß § 1 zu berechnen ist nach dem Unterschied des Werts der Papiermark vom Tag der Verhängung der Geldstrafe bis zum Zahlungstag. Als Tag der Verhängung der Geldstrafe gilt ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Tag der Verkündung der Entscheidung, soweit diese in Anwesenheit des Schuldners erfolgt ist, im übrigen der Tag der Zustellung, frühestens der 1. Juli 1923.

§ 5.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Freiheitsstrafen im Gnadenwege in Geldstrafen umgewandelt sind, findet bezüglich des noch nicht bezahlten Teils der § 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Unterschied des Werts der Papiermark zur Goldmark vom Tag der Umwandlung, frühestens jedoch vom 1. Juli 1923, bis zum Zahlungstag zu berücksichtigen ist.

§ 6.

Stundungen dürfen nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß der Schuldner zu den gestundeten Beträgen einen Zuschlag nach Maßgabe des § 1 zahlt.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

528 Volkstag und Senat haben folgendes Notgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Notgesetz

betreffend die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Bezahlung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare. Vom 22. 10. 1923.

§ 1.

Bei der Bezahlung von Gebühren, Pauschsätzen und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare ist beim Sinken des Werts der Reichsmark dem Schuldner die Geldentwertung zur Last zu legen, die sich aus dem Unterschied des Werts der Papiermark zur Goldmark zwischen dem nach § 2 zu bestimmenden Stichtag und dem Tag der Zahlung ergibt. Der Wert der Goldmark wird nach dem an der Danziger Börse amtlich notierten Briefkurs des amerikanischen Dollars vom Vortag errechnet, wobei ein Dollar gleich 4,20 Goldmark zu setzen ist.

§ 2.

Der Stichtag ist:

a) für die Gebühren und Pauschsätze der Rechtsanwälte der Tag der Auftragserteilung, und zwar für jede Instanz besonders,

b) für die Gebühren der Notare der Zeitpunkt der Fälligkeit,

c) für die Auslagen der Tag der Verauslagung,

in jedem Falle jedoch frühestens der 1. Juli 1923.

Ist auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1923 (Gesetzbl. S. 949) nicht der Tag der Erhebung der Klage oder Einlegung des Rechtsmittels für die Berechnung des Streitwerts maßgebend, so ist für den Betrag, um den sich die Gebühren und Pauschsätze der Rechtsanwälte erhöhen, der für die neue Wertfestsetzung maßgebende Tag der Stichtag.

Für die Portoauslagen ist der Tag der Beendigung der Instanz der Stichtag.

§ 3.

Die Geldentwertung, die sich aus dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berechnenden Unterschiede des Geldwerts der zu erstattenden Kosten an den Stichtagen und an dem Tage der Zahlung seitens des erstattungspflichtigen Gegners ergibt, ist von diesem der obsiegenden Partei zu erstatten.

Für die Auslagen der Partei, die nicht in Bezahlung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bestehen, ist der Tag der Verauslagung der Stichtag.

§ 4.

Auf Antrag einer Partei ist im Kostenfestsetzungsbeschluß der zu erstattende Betrag in Goldmark anzugeben. Zur Glaubhaftmachung der Stichtage für Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte genügt ihre Versicherung.

§ 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Armensachen, in denen der Rechtsanwalt die Auslagen aus der Staatskasse ersetzt bekommt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft und ist anwendbar auf alle Angelegenheiten, in denen die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare noch nicht vollständig bezahlt sind.

Danzig, den 22. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

524 **Verordnung**

betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden. Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 (G. Bl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I erhält folgende Fassung:

   Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle zu verhängenden Geldstrafen einschl. der Zwangs- und Ordnungsstrafen in Gulden festzusetzen.

2. In Artikel II treten
   a) in Abs. 1 an die Stelle der Worte „der ziffernmäßig gleiche Goldmarkbetrag“ die Worte „der doppelte Guldenbetrag“,
   b) ebenda, an die Stelle der Worte „eine Goldmark“ und „ein Zehntel Goldmark“ die Worte „1,50 Gulden“ und „0,50 Gulden“,
   c) in Abs. 2 zu a an die Stelle der Worte „sechstausend Goldmark“ und „eine Goldmark“ die Worte „zwölftausend Gulden“ und „1,50 Gulden“,
   d) ebenda zu b an die Stelle der Worte „einhundertundfünfzig Goldmark“ und „ein Zehntel Goldmark“ die Worte „dreihundert Gulden“ und „0,50 Gulden“.

3. In Artikel III Abs. 1 treten
   a) an die Stelle der Worte „den dort bestimmten Satz in Goldmark“ die Worte „das Doppelte des dort bestimmten Satzes in Gulden“,
   b) an die Stelle der Worte „einhundertundfünfzig Goldmark“ die Worte „dreihundert Gulden“.

4. In Artikel IV treten
   a) an die Stelle der Worte „die dort bestimmten Sätze in Goldmark“ die Worte „das Doppelte der dort bestimmten Sätze in Gulden“,
   b) an die Stelle der Worte „sechstausend Goldmark“ die Worte „zwölftausend Gulden“.

5. In Artikel V Ziffer 1 § 27 a treten an die Stelle der Worte „sechzigtausend Mark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ die Worte „einhundertundzwanzigtausend Gulden“.

6. Ebenda § 27 b werden die Worte „sechstausend Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ durch die Worte „zwölftausend Gulden“ ersetzt.

7. In Artikel VI treten an die Stelle der Worte „dreißig Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ die Worte „sechzig Gulden“.

8. In Artikel VII tritt an die Stelle der Worte „Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ jedesmal das Wort „Gulden“.

9. Der Artikel VIII wird gestrichen.

10. In Artikel IX treten an die Stelle der Worte „einhundertfünfzig Goldmark“ die Worte „dreihundert Gulden“.

Artikel II.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 Nr. 1 werden die Worte „fünfhundert Millionen Mark“ ersetzt durch „dreihundert Gulden“.
2. Im § 27 werden in Nr. 4, 5, 6, 7, 7a und in § 28 jeweils die Worte „zwei Milliarden Mark“ ersetzt durch „zweihundert Gulden“.

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 3 und § 104 Abs. 1 ist jeweils das Wort „Goldmark“ zu ersetzen durch „Gulden“.
2. Im § 709 Nr. 4 treten an die Stelle der Worte „fünfhundert Millionen Mark“ die Worte „dreihundert Gulden“.
3. In den §§ 888 Abs. 1 und 890 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehnhundert Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ ersetzt durch „dreitausend Gulden“.

Artikel IV.

§ 1.

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 und der Gesetze vom 2. November 1921, 1. Dezember 1922 und 6. Juni 1923, sowie der Verordnung vom 2. August 1923 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562; 1916 S. 393; Danziger Gesetzbl. 1921 S. 211; 1922 S. 539; 1923 S. 629 und 836) wird dahin geändert:

1. In den §§ 20 und 22 werden die Worte „fünfzig Millionen Mark“ jeweils ersetzt durch „fünfundzwanzig Gulden“.
2. Im § 21 werden die Worte „fünfzehn Millionen Mark“ ersetzt durch „fünfzehn Gulden“.

§ 2.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels verkündeten oder von Amtswegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel V.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Danziger Gesetzbl. S. 651 und 949) wird dahin geändert:

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

   Der Mindestbetrag einer Gebühr ist ein halber Gulden.

2. Der § 8 erhält folgende Fassung:

   In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

   Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

bis zu 10 Gulden	20 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis 200 Gulden	8 „ „
„ „ „ „ 1000 „	5 „ „
„ „ Mehrbetrage	4 „ „

2a) Der § 9a) wird gestrichen.

3. Der § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 2000 Gulden, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Gulden und nicht über 50 000 Gulden angenommen.

4. In § 18 wird das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Gulden“.
5. In § 36 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. Der § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche	5 Gulden
von mehr als einer Woche bis zu einem Monat einschl.	20 „
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschl.	60 „
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr einschl.	75 „
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren einschl.	100 „
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschl.	200 „
im Falle einer schweren Strafe	300 „

Im Abs. 2 werden hinter das Wort „Strafe" die Worte „mindestens aber 1 Gulden und höchstens 300 Gulden" eingeschoben.

Im Abs. 3 treten an die Stelle von „15 000 Mark" und „450 000 Mark" die Worte „5 Gulden" und „75 Gulden".

7. Im § 57 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „45 000, 90 000 und 150 000 Mark" die Worte „20, 50 und 100 Gulden".
8. Im § 60 treten an die Stelle der Worte „150 000, 37 500 und 75 000 Mark" die Worte „40, 10 und 30 Gulden".
9. Im § 61 werden die Worte „37 500 und 75 000 Mark" durch die Worte „10 und 20 Gulden" ersetzt.
10. Im § 63 werden die Worte „75 000 und 150 000 Mark" durch die Worte „15 und 30 Gulden" ersetzt".
11. Im § 67 werden die Worte „150 000 Mark" durch die Worte „10 Gulden" ersetzt.
12. Im § 68 werden die Worte „100 Mark" durch die Worte „$^1/_2$ Gulden" ersetzt.
13. Im § 69 werden die Worte „15 000 Mark" durch die Worte „3 Gulden" ersetzt.
14. Im § 71 Abs. 4 werden die Worte „6 000 Mark" durch die Worte „0,20 Gulden" ersetzt.

Artikel VI.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313; 1923 S. 651) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird dahin geändert,

daß jeweils das Wort „Goldmark" ersetzt wird durch „Gulden".

Artikel VII.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gesetzbl. 1923 S. 681) wird dahin geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „60 Mark" durch die Worte „0,50 Gulden", im Abs. 3 werden die Worte „30 Mark" durch die Worte „0,25 Gulden" ersetzt.

   Der Absatz 5 erhält folgende Fassung: Für die Beglaubigung eines ihm zur Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 0,10 Gulden.

   Im Absatz 6 werden die Worte „20 Mark" durch die Worte „0,20 Gulden" ersetzt.

2. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Zivilprozeßordnung §§ 808, 809), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Zivilprozeßordnung § 810), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Zivilprozeßordnung § 881) beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage bis 100 Gulden einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis 300 Gulden einschließlich . . .	1 „ „

von dem Mehrbetrage bis 1000 Gulden einschließlich . . $3/4$ „ „
von dem Mehrbetrage . . . . $1/2$ „ „
mindestens aber 1 Gulden und höchstens 30 Gulden.

Im Abs. 2 werden die Worte „2 500 Mark“ durch die Worte „5 Gulden“ ersetzt.

Im Abs. 4 werden die Worte „1 Stunde“ durch die Worte „2 Stunden“ und die Worte „1000 Mark“ durch die Worte „3 Gulden“ ersetzt.

3. Im § 5 werden die Worte „400 Mark“ durch die Worte „1 Gulden“ ersetzt.
4. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher:

von einem Betrage bis 100 Gulden . . . . 5 vom Hundert,
„ dem Betrage über 100— 300 Gulden . . . . . . 3 „ „
„ „ „ „ 300—1000 Gulden . . . . . . 2 „ „
„ „ „ „ 1000—5000 Gulden . . . . . . 1 „ „
„ „ „ „ 5000 Gulden . . . . $1/2$ „ „
jedoch nicht unter 2 Gulden.

Im Abs. 2 und 3 werden die Worte „200 Mark“ durch die Worte „2 Gulden“ ersetzt.

Im Abs. 4 werden die Worte „100 Mark“ durch die Worte „1 Gulden“ ersetzt.

5. Im § 8 werden die Worte „400 Mark“ durch die Worte „3 Gulden“ ersetzt.
6. Im § 10 werden die Worte „400 Mark“ durch die Worte „3 Gulden“ ersetzt.
7. Im § 11 werden die Worte „100 und 200 Mark“ durch die Worte „1 und 3 Gulden“ ersetzt.
8. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „1000 und 200 Mark“ durch die Worte „15 und 3 Gulden“, im Abs. 2 die Worte „400 Mark“ durch die Worte „6 Gulden“ und im Abs. 3 die Worte „200 und 400 Mark“ durch die Worte „3 und 6 Gulden“ ersetzt.
9. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 ein Viertel der Gebühr des § 3.

Artikel VIII.

Das Preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Es wird jeweils das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Gulden“.

§ 2.

1. Im § 18 Abs. 2 werden zwischen die Worte „Vorschriften“ und „festgesetzt“ die Worte „in Gulden“ eingefügt.
2. In § 31 wird
   a) in Absatz 1 die Zahl „0,25“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt,
   b) der Absatz 2 gestrichen.
3. Der § 33 erhält folgenden Absatz 2:

Für die Beurkundung der Bestellung einer Hypothek, einer Grund- oder Rentenschuld, sowie für die Abtretung oder Löschung dieser Rechte werden $3/4$ der vollen Gebühr erhoben.

4. In § 48 Abs. 2 werden die Worte „0,50 und 0,30 Goldmark“ durch die Worte „1 und 0,80 Gulden“ ersetzt.

5. Im § 49 werden in Absatz 1 die Worte „0,50 Goldmark“ durch die Worte „1 Gulden“, in Absatz 2 die Worte „0,25 und 2,50 Goldmark“ durch die Worte 0,50 und 10 Gulden“ ersetzt.
6. Im § 50 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Zahlen „0,10 und 2,50“ durch die Zahlen „1 und 10“ ersetzt.
7. Im § 64 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „jedoch höchstens 300 Mark“ die Worte „jedoch höchstens 20 Gulden“.
8. Im § 69 Ziffer 1 a werden die Zahlen „30, 15, 6, 3 und 0,50“ durch die Zahlen „500, 250, 100, 50 und 10“ ersetzt.
9. Im § 72 Abs. 2 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.
10. Im § 80 Abs. 1 wird die Zahl „0,05“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
11. Im § 89 Abs. 1 wird die Zahl „0,10“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
12. Der § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind 1 vom Hundert von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft erstreckt, mindestens jedoch 0,50 Gulden zu erheben.

13. Im § 93 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
14. Im § 105 Abs. 2 werden die Zahlen „0,10 und 5“ durch die Zahlen „0,50 und 10“ und die Zahlen „0,25 und 10“ durch die Zahlen „1 und 20“ ersetzt.
15. Im § 107 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahlen „0,10 und 5“ die Zahlen „1 und 20“.
16. Im § 113 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahlen „0,75 und 0,50“ die Zahlen „5 und 3“.
17. Im § 114 treten an die Stelle der Zahlen „0,20 bis 0,50“ die Zahlen „0,50 bis 1,50“ und an die Stelle der Zahlen „4 und 200“ die Zahlen „150 und 5000“.
18. Im § 117 Ziffer 3 tritt an die Stelle der Zahl „5“ die Zahl „10“.
19. Im § 140 Abs. 3 b tritt an die Stelle der Zahl „0,10“ die Zahl „0,50“.

Artikel IX.

Die Gebührenordnung für Notare in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Es wird jeweils das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Gulden“.

§ 2.

Der Abs. 2 des § 3 wird gestrichen.

Artikel X.

Das Gesetz betr. die nach den bisherigen Preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 430) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird dahin geändert, daß in Art. 21 das Wort „Goldmark“ ersetzt wird durch „Gulden“.

Artikel XI.

Das Notgesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1
   a) wird das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Gulden“,
   b) wird Satz 2 und 3 gestrichen.
2. Im § 4 werden die Worte „oder die später verhängt werden“ gestrichen.

Artikel XII.

Das Notgesetz betreffend die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Bezahlung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

Im § 1

a) wird das Wort „Goldmark" ersetzt durch „Gulden",

b) wird Satz 2 und 3 gestrichen.

Artikel XIII.

Im § 14 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868, Danziger Gesetzbl. 1923 S. 662) und im § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 343, Danziger Gesetzbl. 1923 S. 662) treten an die Stelle der Worte „3000 Mark" die Worte „30 Gulden".

Artikel XIV.

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes vorzunehmende Wertberechnung, sowie die Berechnung der Gerichtskosten und der Gebühren der Gerichtsvollzieher in Gulden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 dieses Artikels und des Artikels V finden auch Anwendung

1. auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war,
2. auf die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Konkursverfahren,
3. auf diejenigen Strafsachen, in denen die über die Kosten ergehende Entscheidung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Die Vorschriften des § 1 dieses Artikels und des Artikels VII finden auch Anwendung auf die innerhalb der letzten Woche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gerichtsvollzieher zugegangenen Aufträge, soweit sie bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ausgeführt waren.

Die Vorschriften des § 1 dieses Artikels und des Artikels XIII finden auch Anwendung auf Beweisaufnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt, aber noch nicht beendet waren.

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften nach den in Artikel V, VII, XIII dieser Verordnung aufgezählten Gesetzen Gebührenvorschüsse erfordert sind, sind die erforderten Vorschüsse auf die fälligen Gebühren zu verrechnen. Ist die Zahlung oder Nichtzahlung einer erforderten Gebühr Voraussetzung für eine gerichtliche Tätigkeit, so genügt die Zahlung der auf Grund der bisherigen Vorschriften erforderten Gebühren.

§ 3.

Es werden gestrichen:

1. Der Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht),
2. der Artikel VI des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung zu erhebenden Gerichtskosten vom 27. März 1923, der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923, sowie des Gesetzes betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392, 426, 430) vom 22. Oktober 1923 (vorstehend veröffentlicht),
3. der Artikel VII Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 12. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 651) und

4. Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 665).

Artikel XV.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels II, der am 1. November 1923 in Kraft tritt.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

525 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. Vom 19. 10. 1923.

Artikel I.

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93) wird wie folgt geändert:

Im § 69 wird als (2 a) eingeschaltet:

(2 a). Die Eisenbahn kann mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde im Tarif bestimmen, daß die Fracht sich erhöht, wenn sie nicht vom Absender bei Aufgabe des Gutes bezahlt, sondern auf den Empfänger überwiesen wird.

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung im Wege der Verordnung vorzunehmen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

526 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587). Vom 23. 10. 1923.

Artikel 1.

§ 29 a des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 370) wird wie folgt geändert:

Die Höhe der jeweils für die Berechnung der Ermäßigung nach § 29 maßgebenden Steuereinheit ist halbmonatlich vom Landessteueramt festzusetzen und in den letzten 3 Tagen des halben Monats öffentlich bekanntzugeben. Die Höhe der Ermäßigungen in dem auf die Veröffentlichung folgenden halben Monat richtet sich nach der Höhe der einem verheirateten Beamten der Gruppe X Stufe 8 des Besoldungsgesetzes mit 2 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren in Ortsklasse A für den vergangenen halben Monat zustehenden Gesamtvergütungen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

527 **Verordnung**
zur Umstellung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren von Reichsmark auf Gulden und Pfennige.
Vom 24. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgende Verordnung mit sofortiger Wirkung erlassen:

I. Gesetzliche Telegraphengebühren.

Das Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) wird hinsichtlich der Telegraphengebühren außer Kraft gesetzt.

Künftig werden erhoben je Wort
für gewöhnliche Telegramme
im Fernverkehr . . . . 0,10 Gulden
im Ortsverkehr . . . . 0,05 „
für Pressetelegramme . . . . 0,05 „

Es sind mindestens 10 Worte zu bezahlen.

II. Gesetzliche Fernsprechgebühren.

Das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2—4 werden aufgehoben.
2. Im § 6 ist zu setzen statt „Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,10 M“: „Jedes Gespräch kostet 0,20 Gulden“.
3. Im § 10 ist zu setzen statt „0,10 M“ Grundbetrag: 0,20 Gulden, statt „0,20 M“: 0,40 Gulden, statt „0,30 M“: 0,60 Gulden, statt „0,60 M“: 1 Gulden 20 Pf. und statt „0,90 M“: 1 Gulden 80 Pf.

Jeder Teilnehmer hat das Recht, seinen Anschluß zum 31. Oktober 1923 zu kündigen.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

528 **Verordnung über Postgebühren.**
Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Gebühren für Postkarten, Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen und Pakete für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf das Zehnfache der mit Verordnung vom 18. Oktober 1923 bekanntgegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 18. Oktober 1923 tritt hinsichtlich der Gebühren, für welche die gegenwärtige Verordnung eine Neufestsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

529 **Postgebühren nach Deutschland und Polen.**
Vom 23. 10. 1923.

Die mit Verordnung über Postgebühren vom 23. Oktober 1923 veröffentlichten Gebührenänderungen gelten außer für Pakete vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im Verkehr nach Deutschland, hinsichtlich der Briefsendungen auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom 25. Oktober 1923 ab auf das Zehnfache der mit Bekanntmachung vom 18. Oktober 1923 festgesetzten Beträge erhöht.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.